

VERENA LORENZ

Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

140

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

140

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Verena Lorenz

Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen

Internationale Zuständigkeitsregelung
der Europäischen Insolvenzverordnung

Mohr Siebeck

Lorenz, Verena, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck; 3 Jahre Assistentin am Institut für Zivilrecht, Universität Innsbruck; 2004 Promotion; Lehrbeauftragte für das Fach Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck.

978-3-16-158488-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148613-7

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Die wissenschaftliche Erkenntnis wird nur durch die Diskussion vorangetrieben. Fehlt der Diskussionspartner, so fehlt das Für und Wider; steht aber eine Meinung für sich da, so muss das zu einer geistigen Verarmung führen. Es fehlt die notwendige Korrektur der Gegenmeinung und die fruchtbare Spannung zwischen Theorie und Praxis. Die Wissenschaft ist eine durch und durch demokratische Angelegenheit: nicht eine Herrschaft des Unverständes, sondern der Sieg der besseren Einsicht.

Franz Gschnitzer, Rechtsleben im Kleinstaat, JBl 1957, 15.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt eine überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, welche ich im April 2004 an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Rechtswissenschaften eingereicht habe. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand vom November 2004.

Aufrichtiger Dank gilt Herrn o. Univ.-Prof. Dr. *Helmut Heiss*, LL.M., für seine wertvollen Anregungen. Er war mir stets ein lehrreicher und geduldiger Betreuer. Ebenfalls möchte ich Herrn Univ.-Doz. RA Dr. *Herbert Fink* für seine unkomplizierte Betreuung danken.

Die Arbeit entstand während meiner Assistentenzeit an der Universität Innsbruck, Institut für Zivilrecht, Abteilung Europäisches, Vergleichendes und Internationales Privatrecht. Herzlicher Dank gilt meinem damaligen Chef und Abteilungsleiter Herrn o. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Schwartze*, LL.M., der mir immer Verständnis entgegenbrachte. Bei Herrn RAA Dr. Alexander Wittwer, LL.M. möchte ich mich für seine Diskussionsbeiträge bedanken.

Weiters bin ich wichtigen Personen aus meinem privaten Umfeld zu Dank verbunden. Allen voran danke ich meinen Eltern, die mir in jeglicher Hinsicht stets selbstlose Unterstützung geboten haben. Besonders mein Vater hat mir bei der Korrektur dieser Arbeit wertvolle Hilfe geleistet. Einen wesentlichen Anteil an meinem beruflichen Werdegang leistete mein ältester Bruder RA Dr. Bernhard Lorenz, LL.M. Er verstand es, mein juristisches Interesse zu wecken, und er stand bzw. steht mir stets mit Rat und Tat zur Seite. Last and most important habe ich meinem Partner Hannes zu danken, der es nie müde wird, mich zu unterstützen und zu motivieren.

Innsbruck, November 2004

Verena Lorenz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Teil 1: Grundlagen.....	1
I. Einführung	1
A. Allgemeines	1
B. Entstehungsgeschichte	2
C. Kompetenzgrundlage.....	4
D. Auslegungskompetenz des EuGH.....	5
E. Regelungsüberblick	6
F. Regelungen zum europäischen Zivilprozessrecht.....	7
II. Anwendungsvoraussetzungen.....	9
A. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	9
B. Sachlicher Anwendungsbereich.....	9
1. Art. 1 Abs. 1	9
a) Unvollständige Formulierung	9
b) Bedingungen des Art. 1 Abs. 1	10
2. Subsumtion nationaler Verfahrensarten: Ausgewähltes Problem.....	13
C. Persönlicher Anwendungsbereich.....	14
1. Allgemeines.....	14
2. Bereichsausnahmen.....	15
3. Konzerninsolvenzen.....	16
D. Räumlicher Anwendungsbereich.....	16
E. Grenzüberschreitender Sachverhalt	17
1. Allgemeines.....	17
2. Unanwendbarkeit bei reinem Inlandsbezug.....	17
3. Anwendbarkeit erfordert Auslandsbezug	19
a) Anforderungen an den internationalen Sachverhalt.....	19
b) Drittstaatenbezug eröffnet Anwendbarkeit	21
c) Drittstaatenbezug und praktische Bedeutung	23
III. Internationale Zuständigkeit für das Haupt- und Nebenverfahren.....	27
A. Allgemeines	27
1. Direkte internationale Zuständigkeit	27
2. Unterschiedliche Verfahrensarten	28
3. Interessenmittelpunkt in der Gemeinschaft	29
a) Innerstaatliche Zuständigkeit.....	29
B. Anknüpfungskriterien für das Hauptinsolvenzverfahren.....	31
1. Grundregel.....	31
2. Interessenmittelpunkt.....	32
a) Natürliche Personen.....	32
b) Juristische Personen	35
C. Anknüpfungskriterien für das Sekundär- und Partikularinsolvenzverfahren	37
1. Allgemeines.....	37
2. Grundregel.....	37

3. Niederlassung	39
a) Niederlassungsbegriff der EuGVVO unanwendbar	39
b) Tochterunternehmen gilt nicht als Niederlassung	39
4. Besonderheiten des Partikularinsolvenzverfahrens	40
D. Sitzverlegung im zeitlichen Zusammenhang mit der Verfahrenseröffnung	41
IV. Kollisionsnormen	44
A. Grundkollisionsnorm: Regelungsmethode	44
B. Grundkollisionsnorm	45
C. Sonderkollisionsnormen	46
V. Anerkennung und Vollstreckung	48
A. Anerkennung	48
1. Allgemeines	48
2. Anzuerkennende Entscheidungen	49
B. Vollstreckung	50
1. Allgemeines	50
2. Vollstreckung folgt den Regeln der EuGVVO	51
C. Versagungsgründe gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung	51
Teil 2: Zuständigkeit	56
VI. Zuständigkeitsregelung für Annexverfahren	56
A. Problemaufriss	56
B. Begriffsbestimmung	59
1. Urteil EuGH in der Rechtssache Gourdain/Nadler	59
a) Allgemeines	59
b) Sachverhalt und Tenor	60
c) Hintergrund der Auslegung	61
2. Inhaltliche Anforderungen an einen Annexanspruch	62
a) Allgemeines	62
b) Beispiele für Annexstreitigkeiten	63
C. Darstellung des Problems anhand zweier Beispiele	67
VII. Zuständigkeit folgt nicht der EuGVVO	70
A. Darstellung der Meinung	70
B. Kritische Betrachtung	70
C. Ergebnis	72
VIII. Zuständigkeit folgt nicht autonomem Recht	74
A. Darstellung der herrschenden Meinung	74
B. Argumentation für die Zuständigkeit nach autonomem Recht	75
1. Allgemeines	75
2. Zwei Argumente im Detail	76
a) Vorentwürfe	76
(1) Allgemeines	76
(2) Ergebnis	78
b) Art. 18 Abs. 2	78
(1) Allgemeines	78
(2) Regelungszweck	79
(3) Ergebnis	82
C. Argumentation gegen die Zuständigkeit nach autonomem Recht	83
1. Autonomes Zuständigkeitsrecht führt zu Regelungslücken in der EulnsVO	83
a) Allgemeines	83

b) Beispiel	85
c) Ergebnis	86
2. Europäische Rechtsetzungspraxis im IZVR normiert stets	
Zuständigkeitsregeln.....	87
a) Allgemeines.....	87
b) Ergebnis	89
3. Keine erleichterte Anerkennung und Vollstreckung ohne harmonisierte	
Zuständigkeit.....	90
a) Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit im	
Allgemeinen	90
b) Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit nach der	
EuInsVO	91
c) Exkurs: Erlaubnis der Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit	
nach der EuInsVO	93
d) Kritik.....	96
e) Ergebnis	97
4. Beweggründe für die Vereinheitlichung von Zuständigkeitsregeln	
widersprechen h.M.	98
a) Rechtssicherheit der Verfahrensbeteiligten	98
b) Verhindern von forum shopping.....	98
c.) Beseitigung exorbitanter Gerichtsstände.....	99
d) Ergebnis	102
IX. Zuständigkeit folgt der EuInsVO	104
A. Zuständigkeit folgt nicht der Grundkollisionsnorm	104
1. Das Prinzip der vis attractiva concursus.....	104
2. Keine Erstreckung des Verweisungsumfangs der lex fori concursus auf	
eine nationale vis attractiva concursus	107
3. Ergebnis.....	110
4. Meinung des BGH	110
a) Urteil vom 27.5.2003.....	110
b) Sachverhalt und Tenor.....	111
c) Entscheidungsbesprechung	112
B. Zuständigkeit folgt Art. 3 Abs. 1	114
1. Autonome Auslegung führt zur ausschließlichen Zuständigkeit des	
Insolvenzeröffnungsstaates	114
2. Begründung	117
a) Hinweise in den Materialien	117
b) Zu enger Wortlaut des Art. 3 Abs. 1	119
c) Wortvergleich der deutsch- mit anderssprachigen Fassungen zu	
Art. 3 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 ergibt keinen	
Unterschied	121
d) Anwendungsbereich des Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 erstreckt sich nur	
auf Annexentscheidungen aus dem Insolvenzstaat.....	122
e) Zweckmäßigkeit der ausschließlichen Zuständigkeitskonzentration	
im Insolvenzstaat.....	126
3. Ergebnis.....	128
Schlussbetrachtung.....	131
Literaturverzeichnis.....	134
Sachregister	141

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.E.	anderes Ergebnis
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz (österreichisch)
a.M.	anderer Meinung
AnfO	Anfechtungsordnung (österreichisch)
AnfG	Anfechtungsgesetz (deutsch)
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AO	Ausgleichsordnung (österreichisch)
Art.	Artikel
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (deutsch)
BGBI	Bundesgesetzblatt (österreichisch)
BGH	Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (deutsch)
ca.	zirka
bzw.	beziehungsweise
dt.	deutsch (vor einer anderen Abkürzung)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DM	Deutsche Mark
DÖKV	Deutsch-Österreichischer Konkursvertrag
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EB	Erläuternder Bericht zum Europäischen Insolvenzübereinkommen
EG	Europäische Gemeinschaft
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (deutsch)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EKEG	Eigenkapitalersatzgesetz (österreichisch)
ELR	European Law Report
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuEheVO/EheVO/EheGVVO	Eheverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO/EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung

EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuInsÜbk.	Europäisches Insolvenzübereinkommen
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	und der, die folgende
ff.	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GIRÄG	Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz (österreichisch)
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (österreichisch)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO Rat	Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft
GP	Gesetzgebungsperiode
Hg.	Herausgeber
HK-InsO	Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
IEG	Insolvenzrechtseinführungsgesetz (österreichisch)
IHR	Internationales Handelsrecht
IIR	Internationales Insolvenzrecht
IKS	Internationaler Kreditschutz
insbes.	insbesondere
InsNov	Insolvenznovelle (österreichisch)
InsO	Insolvenzordnung (deutsch)
InVO	Insolvenz & Vollstreckung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz (österreichisch)
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl	Juristische Blätter
JN	Juristiktionsnorm (österreichisch)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KO	Konkursordnung (österreichisch)

KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
L	legislatio
lit.	litera
LGVÜ	Übereinkommen von Lugano
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Million
MPI	Max-Planck-Institut
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
ö.	österreichisch, -e, -er, -es (vor einer anderen Abkürzung)
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Recht der Wirtschaft
resp.	respektive
RGBI	Reichsgesetzblatt (österreichisch)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rspr.	Rechtsprechung
Rs.	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.E.	seines Erachtens
Slg.	Sammlung
u.a.	1) und andere, -s 2) unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz (österreichisch)
USA	United States of America
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
Vorentw.	Vorentwurf
wBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Wv	Wiederverlautbarung
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZIK	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZR	Zeitschrift für Insolvenzrecht
ZustDG	Zustellungsdurchführungsgesetz
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Teil I: Grundlagen

I. Einführung

A. Allgemeines

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Internationale Insolvenzrecht der Europäischen Gemeinschaft, welches in der Verordnung Nr. 1346/2000 über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren, im Folgenden EuInsVO genannt, Gestalt angenommen hat.¹ Erstmals wurde in der EG das Internationale Insolvenzrecht in wesentlichen Teilen vereinheitlicht.² Damit folgt die Gemeinschaft dem weltweiten Trend, Regelungen in diesem Rechtsbereich zu erlassen.³ Das Internationale Insolvenzrecht beinhaltet insolvenzspezifische Regeln zum Kollisions-, Verfahrens- und Sachrecht.⁴ Auch in der EuInsVO finden sich Regelungen zu allen drei Bereichen.⁵ Es geht um Vorschriften, die innerhalb des Binnenmarktes die Wirkungen eines inlän-

¹ Verordnung (EG) 1346/2000 des Rates v. 29.5.2000 über Insolvenzverfahren, ABI 2000 L 160 S. 1 i.d.F. ABI 2003 L 236 S. 33. Im Folgenden sind die ohne Gesetzesstelle angegebenen Artikel und Erwägungsgründe jene der EuInsVO.

² Kolmann, *The European Legal Forum* 2002, 167; BT-Drs. 15/16, 1.

³ Keppelmüller, *Konkursrecht Rz. 7*; vgl. Paulus ZIP 2000, 2189. Vgl. das Übereinkommen des Europarats über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses, unterzeichnet am 5.6.1990 in Istanbul („Istanbul- oder Europarats-Konkursübereinkommen“), abgedruckt bei Fletcher, *Insolvency* 409 ff. Ferner die UNCITRAL-Modellbestimmungen zur grenzüberschreitenden Insolvenz vom 15.12.1997, abgedruckt in ZIP 1997, 2224 ff. Aktuelle Beispiele bieten die Gesetze zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts in Österreich durch das IIRG ö.BGBI I 2003/36 und in Deutschland durch das IIRG BGBI I 2003, 345. Siehe zu beiden Reformen ausführlicher *Wehdeking DZWIR* 2003, 133; sowie zur Reform in Deutschland Pannen/Riedemann NZI 2004, 301. Das American Law Institute erarbeitete *Principles of cooperation in transnational insolvency cases among the members of the North American Free Trade Agreement*, http://www.advsoc.on.ca/pdf/Guidelines_CtC.pdf (20.10.2004). Es handelt sich dabei um Richtlinien für grenzüberschreitende Insolvenzfälle, welche die Zusammenarbeit der Gerichte untereinander regeln.

⁴ Chalupsky in *Baudenbacher* 300; Keppelmüller, *Konkursrecht Rz. 8*; Häsemeyer, *Insolvenzrecht Rz. 35.03 f*; ausführlicher dazu Herchen, *Übereinkommen* 26 ff.

⁵ Herchen, *Übereinkommen* 27 f.

dischen Insolvenzverfahrens im Ausland und die Inlandswirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens regeln.⁶

Für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes reicht es nicht allein aus, wirtschaftliche Freiheiten sicherzustellen. Vor allem die vier Grundfreiheiten der EG ermöglichen es den Wirtschaftssubjekten, sich unabhängig von nationalen Grenzen zu betätigen.⁷ Die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit führt dazu, dass häufig das Vermögen von Personen auf mehrere Staaten verteilt ist. Diese wirtschaftlichen Verflechtungen bedürfen eines Insolvenzverfahrens, das an den Mitgliedstaatsgrenzen keinen Halt macht. Einzelstaatliche Insolvenzverfahren können ihre Funktion der kollektiven hoheitlichen Gesamtvollstreckung bzw. Gesamtanierung des Schuldnervermögens aufgrund ihrer territorialen Beschränkung nicht ausreichend erfüllen.⁸ Die Nationalität bei der Regelung internationaler Sachverhalte stört im Insolvenzrecht.⁹ Der Binnenmarkt verlangt nach Regelungen, welche im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Marktteilnehmers zur einheitlichen Liquidation und Verteilung oder zur Sanierung des Schuldnervermögens über nationale Grenzen hinaus führen.¹⁰ Insolvenzrecht ist Teil des Wirtschaftsrechts, oder besser gesagt, wirtschaftliches Krisenrecht.¹¹ Seit dem Erlass der EuInsVO ist es innerhalb des Binnenmarktes nicht mehr möglich, Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, indem dieses vor Verfahrenseröffnung ins EG-Ausland verbracht wird, um die rechtlichen Unterschiede für sich nutzbar zu machen.¹²

B. Entstehungsgeschichte

Mit dem Erlass der EuInsVO haben langjährige Bemühungen zur Regelung grenzüberschreitender Insolvenzen ihren Abschluss gefunden.¹³ Die Vor-

⁶ Herchen, Übereinkommen 26; Ehricke in Basedow 339; Chalupsky in Baudenbacher 301.

⁷ Ausführlicher zu den vier Grundfreiheiten: 1) Freier Warenverkehr Meesenburg in Schwarze, EGV Art. 23, 2) Freizügigkeit der Arbeitskräfte Schneider/Wunderlich in Schwarze, EGV Art. 39; 3) Niederlassungsfreiheit Schlag in Schwarze, EGV Art. 43; 4) Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs Holoubek in Schwarze, EGV Art. 56.

⁸ Vgl. Keppellmüller, Konkursrecht Rz. 6; ferner Ehricke in Basedow 338.

⁹ Ehricke in Basedow 338.

¹⁰ Vgl. Virgos/Schmit in Stoll Nr. 1.

¹¹ Ehricke in Basedow 338; Paulus ZIP 2000, 2189; Potthast, Probleme 3; Paape/Uhlenbruck, Insolvenzrecht Rz. 8.

¹² Erwägungsgrund (4); vgl. Keppellmüller, Konkursrecht Rz. 7; Ehricke in Basedow 338 f; Smid, Insolvenzrecht Kap. 2 Rz. 13.

¹³ Wimmer ZInsO 2001, 97.

geschichte reicht bis ins Jahr 1960 zurück.¹⁴ Ein eigener Rechtsakt für Insolvenzverfahren war nicht zuletzt auch deshalb notwendig, weil das für die individuelle Rechtsverfolgung über nationale Grenzen hinaus vorgesehene Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, im Folgenden EuGVÜ genannt, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren von seinem Anwendungsbereich ausschließt (Art. 1 Z. 2 EuGVÜ).¹⁵ Für die letztgenannten Verfahren gab es bis zum Inkrafttreten der EuInsVO keine gemeinschaftsweite Regelung für Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen. Mittlerweile wurde das EuGVÜ von der Verordnung über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen, im Folgenden EuGVVO genannt, ersetzt.¹⁶ In der EuGVVO finden sich die ausgenommenen Verfahren in Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGVVO wieder.¹⁷ Die EuInsVO ergänzt die Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften für den besonderen Rechtsbereich der Insolvenz.¹⁸ Damit enthält sie dieselben internationalverfahrensrechtlichen Bereiche wie die EuGVVO.¹⁹

Unmittelbarer Vorgänger der EuInsVO ist das auf Grundlage des Art. 220 EGV [alt], Art. 293 EGV [neu], ausgearbeitete Übereinkommen der Europäischen Union über Insolvenzverfahren vom 23.11.1995, im Folgenden EuInsÜbk genannt, welches nie in Kraft trat.²⁰ Das Vereinigte Königreich lehnte die Zeichnung ab, um damit gegen das Importverbot britischen Rindfleischs zu protestieren.²¹ Einer deutsch-finnischen Initiative ist es zu verdanken, dass die Bemühung um das EuInsÜbk nunmehr in

¹⁴ Siehe zu den verschiedenen Vorentwürfen in zeitlicher Reihenfolge *Herchen*, Übereinkommen 21 ff.

¹⁵ Brüsseler Übereinkommen (EWG) v. 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl 1972 L 299 S. 32, konsolidierte Fassung ABl 1998 L 27 S. 1; vgl. *Keppelmüller*, Konkursrecht Rz. 3 f.

¹⁶ Verordnung (EG) 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl 2001 L 12 S. 1 i.d.F. ABl 2001 L 307 S. 28, ABl 2002 L 225 S. 13 und ABl L 236 S. 33. Dänemark beteiligte sich nicht an der Umsetzung der EuGVVO (Art. 1 Abs. 3 EuGVVO sowie Erwägungsgrund [21] EuGVVO). Im Verhältnis zu Dänemark gilt nach wie vor das EuGVÜ. Siehe dazu auch *Kropholler*, Zivilprozessrecht Art. 1 Rz. 47.

¹⁷ *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller*, IZVR II/31 EuGVVO Art. 1 Rz. 1; *Rauscher*, Brüssel I-VO Art. 1 Rz. 18 ff.

¹⁸ *Virgos/Schmit* in *Stoll* Nr. 77; *Rauscher*, Brüssel I-VO Art. 1 Rz. 18.

¹⁹ Siehe dazu Kapitel I.F.

²⁰ Übereinkommen des Rates der Europäischen Union über Insolvenzverfahren vom 23.11.1995, abgedruckt in *Stoll* 3 ff.; vgl. zum Werdegang *Wimmer* ZInsO 2001, 97; sowie *Duursma* in *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, EuInsVO Geschichte Rz. 7 ff.; siehe zur Kompetenzgrundlage *Hatje* in *Schwarze*, EGV Art. 293.

²¹ *Wimmer* ZInsO 2001, 97.

Form der EuInsVO Gestalt angenommen hat.²² Die Systematik und die Einzelregelungen sind mit dem gescheiterten EuInsÜbk weitgehend ident.²³ Die EuInsVO enthält wenige inhaltliche Abweichungen sowie formale Anpassungen, die aufgrund der geänderten Rechtsform notwendig wurden.²⁴ Zum EuInsÜbk erging ein ausführlicher Erläuternder Bericht, im Folgenden EB genannt, von *Virgos/Smit*, welcher neben den Erwägungsgründen der EuInsVO eine weitere wesentliche Auslegungshilfe darstellt.²⁵

C. Kompetenzgrundlage

Durch den Vertrag von Amsterdam erhielt der Rat die Kompetenz, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen Rechtsakte zu erlassen.²⁶ Damit konnte für das Insolvenzrecht die Rechtsform einer Verordnung anstelle eines völkerrechtlichen Übereinkommens gewählt werden.²⁷ Rechtsgrundlagen der EuInsVO sind die Art. 61 lit. c) EGV, Art. 65 EGV, Art. 67 Abs. 1 EGV und Art. 249 EGV.²⁸ Die Mehrheit der Mitgliedstaaten sowie die Kommission sprachen sich unter den zur Verfügung stehenden gemeinschaftsrechtlichen Instrumenten für die Rechtsform einer Verordnung aus.²⁹ Damit wurde das strengste europarechtliche Rechtsinstrument gewählt.³⁰ Die Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten

²² Siehe FN 21.

²³ *Eidenmüller* IPRax 2001, 2 (7).

²⁴ Siehe zu den Änderungen im Einzelnen *Eidenmüller* IPRax 2001, 2 (7 f.); ferner *Wimmer* ZInsO 2001, 97 (98 f.).

²⁵ *Duursma* in *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, EuInsVO Geschichte Rz. 10; der Erläuternde Bericht findet sich abgedruckt bei *Virgos/Schmit* in *Stoll* 32 ff.

²⁶ Vertrag von Amsterdam v. 2.10.1997 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl 1998 C 340 S. 1; ausführlicher dazu: *Basedow* EuZW 1997, 609; *Besse* ZEuP 1999, 107; *Jayme/Kohler* IPRax 1997, 385; *dies.* IPRax 1998, 417; *dies.* IPRax 1999, 401; *Streinz* EuZW 1998, 137; *Goeth* ZIK 2000/186 (148); ferner *Bardenhewer* in *Lenz*, EGV Vorbem. Art. 61–69 Rz. 6 ff., Art. 61 Rz. 4; Art. 65 Rz. 1 ff.; *Wiedmann* in *Schwarze*, EGV Art. 61 Rz. 1 ff., Art. 65 Rz. 1 ff.

²⁷ *Wimmer* ZInsO 2001, 97; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller*, IZVR II/31 EuGVO vor Art. 1 Rz. 7.

²⁸ *Kolmann* The European Legal Forum 2002, 167 (168); *Buchberger/Buchberger* ZIK 2000/187 (150); *Becker* ZEuP 2002, 287; vgl. FN 26.

²⁹ BT-Drs. 15/16, 11.

³⁰ *Kolmann* The European Legal Forum 2002, 167 (168).

(Art. 249 EGV und Art. 47).³¹ Sie verdrängt in ihrem Anwendungsbereich das nationale Recht.³²

Das Ziel, innerhalb kürzester Zeit Regelungen im Internationalen Insolvenzrecht zu vereinheitlichen, war mittels einer Verordnung am besten gewährleistet.³³ Eine Richtlinie hätte zwar die Eigenheiten des nationalen Rechts besser berücksichtigt, da dem nationalen Gesetzgeber ein gewisser Spielraum bei deren Umsetzung verblieben wäre.³⁴ Allerdings wäre dies der Rechtsvereinheitlichung abträglich gewesen. Einem Anpassungsbedarf der jeweiligen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen an die EuInsVO wurde anderweitig Rechnung getragen: Es wurde zwischen dem Erlass und der Inkraftsetzung der EuInsVO eine zweijährige Legisvakanz bestimmt (Art. 47).³⁵

D. Auslegungskompetenz des EuGH

Die Auslegung der Verordnung obliegt dem EuGH (Art. 234 EGV).³⁶ Die justizielle Zusammenarbeit (Art. 65 EGV), auf der die EuInsVO beruht, ist im Titel IV des EGV geregelt.³⁷ Für diesen Titel gilt im Vergleich zum

³¹ *Biervert* in *Schwarze*, EGV Art. 249 Rz. 18 ff.; *Duursma* in *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, EuInsVO Art. 47 Rz. 1 ff.

³² *Biervert* in *Schwarze*, EGV Art. 249 Rz. 7.

³³ BT-Drs. 15/16, 11.

³⁴ *Wimmer* ZInsO 2001, 97; BT-Drs. 15/16, 11.

³⁵ In Deutschland wurde mit dem IIRG BGBl I 2003, 345, das „Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14. März 2003“ erlassen. Mit Art. 1 dieses Gesetzes wurde die EuInsVO in das deutsche Recht eingepasst; siehe dazu BT-Drs. 15/16, 1; ferner *Pannen/Riedemann* NZI 2004, 301. Österreich erließ bereits zum EuIns-Übk flankierende Bestimmungen. Die Anpassungen wurden in den §§ 7, 8 und 9 IEG eingefügt; siehe dazu das IRÄG ö.BGBl I 1997/114. Zwischenzeitlich folgte die EuInsVO dem Übereinkommen, wodurch das IEG insoweit geändert wurde, als die Verweise in den genannten Bestimmungen Bezug auf die EuInsVO nehmen; siehe dazu die *InsNov* ö.BGBl I 2002/75; sowie *RV 988* BlgNR 21. GP 16. Im Juni 2003 folgte ein Gesetz zum Internationalen Insolvenzrecht; siehe dazu das IIRG ö.BGBl I 2003/36. Dieses hebt unter anderem die §§ 7–9 IEG auf und fügt sie aus systematischen Gründen wortgleich in die Konkursordnung ein; siehe dazu die *RV 33* BlgNR 22. GP 27. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 218–220 KO [neu] wieder; siehe dazu die *RV 33* BlgNR 22. GP 1 f. Darüber hinaus wurde ein „Vierter Teil“ mit der Überschrift „Internationales Insolvenzrecht“ in die Konkursordnung eingegliedert. Siehe zu den Änderungen die Textgegenüberstellung der alten und neuen Fassung im Anhang an die Erläuterungen in der *RV 33* BlgNR 22. GP. Siehe zur Reform in Deutschland und Österreich zum IIR ausführlicher *Wehdeking* DZWIR 2003, 133.

³⁶ *Schwarze* in *Schwarze*, EGV Art. 234 Rz. 8.

³⁷ Siehe zu den Schwierigkeiten der systematischen Einordnung der justiziellen Zusammenarbeit unter den Titel IV *Wiedmann* in *Schwarze*, EGV Art. 65 Rz. 5.

allgemeinen Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV) eine Sonderregelung für das Vorlagerecht der nationalen Gerichte an den EuGH (Art. 68 EGV).³⁸ Eine Auslegungsfrage zu einem Rechtsakt, der auf dem Titel IV beruht, kann erst vom letztinstanzlichen Gericht dem EuGH vorgelegt werden.³⁹ Ob es sich dabei um eine Vorlagebefugnis oder eine Vorlagepflicht handelt, ist zweifelhaft.⁴⁰ Normalerweise ist jedes einzelstaatliche Gericht gemäß Art. 234 II EGV berechtigt, bei Auslegungsfragen vorzulegen.⁴¹ Nur das letztinstanzliche Gericht ist gemäß Art. 234 III EGV zur Anrufung des EuGH verpflichtet.⁴² Aufgrund der im Titel IV erst in der letzten Instanz vorgesehenen Vorlagekompetenz des Gerichts wird es einige Zeit dauern, bis eine Entscheidung des EuGH zur EuInsVO ergeht. Allerdings ist an dieser Stelle auf eine Kompetenz des Rates, der Kommission oder eines Mitgliedstaates aufmerksam zu machen. Gemäß Art. 68 Abs. 3 EGV dürfen auch sie eine Frage zur Auslegung eines auf Titel IV gestützten Rechtsaktes dem EuGH vorlegen.⁴³ Mit der Inanspruchnahme dieser Kompetenz könnte vorerst eine im Vergleich zur Vorlagebefugnis im gerichtlichen Verfahren schnellere Klarstellung zu offenen und strittigen Auslegungsfragen erreicht werden. So vor allem auch zu der in der vorliegenden Arbeit behandelten Frage der internationalen Zuständigkeit für Annexprozesse.⁴⁴

E. Regelungsüberblick

Die Verordnung gliedert sich in fünf Kapitel mit insgesamt 47 Artikeln und drei Anhängen, die ebenfalls Bestandteil der Verordnung sind. Sie schafft kein neues „europäisches“ Insolvenzverfahren.⁴⁵ Maßgebend bleiben die jeweiligen einzelstaatlichen Insolvenzverfahren, denen die EuInsVO grenzüberschreitende Wirkung zuerkennt.⁴⁶ Die Erwägungsgründe (1)–(33) enthalten die wichtigsten Aussagen über Ziel und Zweck der Verordnung (vgl. Art. 253 EGV) und dienen dem besseren Verständnis des Ver-

³⁸ *Wiedmann in Schwarze*, EGV Art. 68 Rz. 1.

³⁹ *Wiedmann in Schwarze*, EGV Art. 68 Rz. 3.

⁴⁰ *Eidenmüller IPRax* 2001, 2 (7); *Burgstaller/Keppelmüller*, IZVR II/71 InsVO vor Art. 1 Rz. 10, keine Vorlagepflicht; *Wiedmann in Schwarze*, EGV Art. 68 Rz. 3, Vorlage im Ermessen des Gerichts.

⁴¹ *Schwarze in Schwarze*, EGV Art. 234 Rz. 25 ff.

⁴² *Schwarze in Schwarze*, EGV Art. 234 Rz. 41 ff.

⁴³ Siehe zur so genannten abstrakten Auslegungskompetenz *Wiedmann in Schwarze*, EGV Art. 68 Rz. 7 ff.

⁴⁴ Siehe dazu ausführlich ab Kapitel VI.

⁴⁵ *Becker ZEuP* 2002, 287 (289).

⁴⁶ Siehe Kapitel II.B.1.b).

ordnungstextes.⁴⁷ Kapitel I (Art. 1–15) bestimmt den Anwendungsbereich (Art. 1 und Art. 2), legt die direkte internationale Zuständigkeit für das Hauptinsolvenzverfahren (Art. 3 Abs. 1) und die Sekundärinsolvenzverfahren (Art. 3 Abs. 2–4) fest, enthält die Grundkollisionsnorm (Art. 4) und regelt gewisse Sonderkollisionsnormen zu bestimmten Rechtsbereichen (Art. 5–15). Kapitel II (Art. 16–26) behandelt die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung der Insolvenzverfahren sowie die Befugnisse der Insolvenzverwalter. Kapitel III (Art. 27–38) regelt das Sekundärinsolvenzverfahren und enthält zwingende Koordinationsvorschriften für die Beteiligten des Hauptverfahrens mit jenen des Sekundärverfahrens.⁴⁸ Kapitel IV (Art. 39–42) enthält Vorschriften über die Unterrichtung der Gläubiger und die Anmeldung ihrer Forderungen. Kapitel V (Art. 43–47) beinhaltet die Übergangs- und Schlussbestimmungen.⁴⁹

F. Regelungen zum europäischen Zivilprozessrecht

Die EuInsVO regelt dieselben international-verfahrensrechtlichen Bereiche – internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung – wie die EuGVVO oder die EheVO. Dabei ist die EheVO ebenso wie die EuInsVO gegenüber der EuGVVO die speziellere Verordnung. Beide regeln Rechtsbereiche, die Art. 1 Abs. 2 lit. a) und lit. b) EuGVVO ausnimmt.⁵⁰ Die

⁴⁷ Vgl. *Becker* ZEuP 2002, 287 (288 f.), mit einer kurzen inhaltlichen Darstellung der Erwägungsgründe; siehe zur Begründungspflicht eines europäischen Rechtsaktes *Schoo* in *Schwarze*, EGV Art. 253.

⁴⁸ Ausführlicher zur Koordination zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren *Staak* NZI 2004, 480; siehe zur Einflussnahme des Hauptinsolvenzverwalters auf das Sekundärverfahren *Ehricke* ZInsO 2004, 633.

⁴⁹ Vgl. *Becker* ZEuP 2002, 287 (289); ferner *Goeth* ZIK 2000/186 (149); eine ausführlichere Übersicht findet sich bei *Fritz/Bähr* DZWIR 2001, 221 ff.; vgl. zum EuInsÜbk *Virgos/Schmit* in *Stoll* Nr. 6.

⁵⁰ Erwägungsgrund (4); *Rauscher*, Brüssel I-VO Art. 1 Rz. 5 ff. und Rz. 18 ff.; *Schlosser*, EuEheVO Vorbem. zu Art. 1 Rz. 4, EuGVVO Art. 1 Rz. 21 ff., spricht davon, dass sich die EuGVVO und die EuInsVO nahtlos aneinanderreihen. Entweder unterfalle ein insolvenzrechtliches Einzelverfahren dem Anwendungsbereich der EuGVVO oder jenem der EuInsVO. Er versteht darunter aber nicht etwa auch ein Aneinanderreihen der Zuständigkeitsteile der EuGVVO und EuInsVO, sieht er doch die Zuständigkeit besagter Entscheidungen offensichtlich im autonomen Zuständigkeitsrecht begründet. Vielmehr versteht *Schlosser* das lückenlose Aneinanderreihen als ein solches der Anerkennungs- und Vollstreckungsteile der EuGVVO und EuInsVO; *ders.*, EuEheVO Vorbem. zu Art. 1 Rz. 2, führt an, dass es das Ziel der EheVO sei, die Lücke hinsichtlich der Freizügigkeit der Gerichtsentscheidungen, die aufgrund der ausgeklammerten Rechtsmaterien des Art. 1 Abs. 2 lit. a) EuGVVO entstanden waren, zu verkleinern; vgl. zur EheVO *Boele-Woelki* ZfRV 2001, 121. *Czernich* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EuGVO Art. 1 Rz. 17, spricht von einem Komplementärverhältnis zwischen EuGVVO und EuInsVO.

EuGVVO und die EheVO beinhalten in ihrem Kapitel II Regelungen zur internationalen Zuständigkeit. Daran schließt sich jeweils ein Kapitel III an, das die rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zum Inhalt hat. Die EuInsVO regelt in Kapitel I unter dem Titel „Allgemeine Vorschriften“ in Art. 3 die internationale Zuständigkeit. Es folgt ein Kapitel II mit dem Titel „Anerkennung der Insolvenzverfahren“. Art. 25 mit der Überschrift „Anerkennung und Vollstreckbarkeit sonstiger Entscheidungen“ ist in diesem Kapitel II enthalten. Ein Vergleich mit diesen anderen Rechtsakten zum internationalen Zivilprozessrecht soll im Folgenden Auslegungshilfe für die Regelungssystematik der EuInsVO hinsichtlich der Zuständigkeit für Annexprozesse bieten.⁵¹ Auch der EuGH greift zur Auslegung unterstützend auf anderes sekundäres Gemeinschaftsrecht zurück.⁵²

⁵¹ Siehe zur Zuständigkeitsfrage ausführlich ab Kapitel VI.

⁵² *Kropholler*, Zivilprozessrecht Einl. Rz. 44, ähnlich Einl. Rz. 80; vgl. z.B. EuGH 14.11.2002, Rs. C-271/2000, Steenbergen/Baten, Slg. 2002, I-10489, Rz. 39 ff., wo der EuGH zur Auslegung des Begriffs „soziale Sicherheit“ in Art. 1 Abs. 2 Z. 3 EuGVÜ die Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates v. 14.6.1971 i.d.F. Verordnung (EG) 118/97 des Rates v. 2.12.1996, ABl 1997 L 28 S. 1, über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige als Auslegungshilfe heranzieht. Siehe zur Entscheidung *Trenk-Hinterberger* The European Legal Forum 2003, 87 (insbes. 89 f.).

II. Anwendungsvoraussetzungen

A. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die am 29. Mai 2000 erlassene Verordnung trat gemäß Art. 47 am 31.5.2002 in Kraft. Die EuInsVO findet auf Insolvenzverfahren Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt eröffnet wurden (Art. 43, 47).⁵³ Dabei ist gemäß der Legaldefinition in Art. 2 lit. f) der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Eröffnungsentscheidung wirksam wird.⁵⁴ Auf die Rechtskraft der Entscheidung kommt es nicht an.⁵⁵ Weiters ersetzt die Verordnung ab ihrem Inkrafttreten in ihrem sachlichen Anwendungsbereich die zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten bestehenden Übereinkünfte (Art. 44 Abs. 1).⁵⁶ Damit verlieren insolvenzspezifische Staatsverträge zwischen den Mitgliedstaaten ihre Bedeutung (Art. 44 Abs. 1 lit. b], d], e] und g]).⁵⁷ Jene Konkursübereinkommen, die vor der EuInsVO mit Drittstaaten abgeschlossen wurden, behalten insoweit Anwendungsvorrang, als die Verordnung mit diesen Übereinkommen unvereinbar ist (Art. 44 Abs. 3).⁵⁸

B. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Art. 1 Abs. 1

a) Unvollständige Formulierung

Die EuInsVO gilt gemäß Art. 1 Abs. 1 für „Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben“. Diese Formulierung des sachlichen Anwendungsbereichs ist zu eng.⁵⁹ Eine nähere Betrachtung der Regelungen der EuInsVO zeigt, dass die Beschränkungen des Art. 1 Abs. 1 auf „Gesamt-

⁵³ *Duursma-Kepplinger/Duursma* IPRax 2003, 505 (508 f.).

⁵⁴ *Virgos/Schmit* in *Stoll* Nr. 68.

⁵⁵ *Leible/Staudinger* KTS 2000, 533 (536).

⁵⁶ Ausführlicher dazu *Becker* ZEuP 2002, 287 (292 ff.); sowie *Duursma-Kepplinger/Duursma* IPRax 2003, 505 (510 f.).

⁵⁷ *Philipp* in *FS Geimer* 161. Die erwähnten Abkommen gelten nur noch für Altverfahren. Kürzlich hatte das OLG Frankfurt am Main noch Bestimmungen des DÖKV anzuwenden; siehe dazu *Schollmeyer* IPRax 2003, 227 (228 f.).

⁵⁸ Ausführlicher *Duursma-Kepplinger/Duursma* IPRax 2003, 505 (511).

⁵⁹ *Mördsdorf-Schulte* IPRax 2004, 31 (35).

verfahren“ nicht durchgehalten werden:⁶⁰ Im zuständigerrechtlichen Teil (Art. 3) ist von der „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ die Rede.⁶¹ Der Anerkennungs- und Vollstreckungsteil spricht dann von „Eröffnungsentscheidungen“ (Art. 16 Abs. 1), „Durchführungs- und Beendigungsentscheidungen“ (Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 1), sowie „sonstige mit dem Insolvenzverfahren eng zusammenhängende Entscheidungen“ (Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2).⁶² All diese Entscheidungen, die im Laufe eines Insolvenzverfahrens ergehen, fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Auf den Begriff „Gesamtverfahren“ zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs für die aus einem Insolvenzverfahren resultierenden weiteren Entscheidungen kann nicht abgestellt werden. Welche Insolvenzverfahren überhaupt unter die EuInsVO fallen, ist eine andere Frage und ist vorab zu klären.

b) Bedingungen des Art. 1 Abs. 1

Als erste grundlegende Bedingung wird das Vorliegen eines Gesamtverfahrens gefordert. Damit sind jene Verfahren gemeint, die dazu dienen, offene Forderungen der Gläubiger kollektiv zu befriedigen.⁶³ Die Möglichkeit einer individuellen Rechtsverfolgung muss dabei ausgeschlossen sein. Die Verfahren können auf Sanierung oder Liquidation gerichtet sein.⁶⁴ Regelfall ist das gerichtliche Verfahren. Gesamtverfahren können aber auch außergerichtliche Insolvenzverfahren sein.⁶⁵ Mit der Ausdehnung auf außergerichtliche Verfahren wollte man gewissen Verfahrensarten, die einige Mitgliedstaaten kennen und häufig anwenden, Genüge tun.⁶⁶

Unter den Begriff Gesamtverfahren werden die verschiedenen nationalen Insolvenzstammverfahren subsumiert, die im Anhang A aufgelistet sind. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

⁶⁰ Siehe FN 59; siehe genauer zu den so genannten Gesamtverfahren im folgenden Kapitel II.B.I.b).

⁶¹ Der genaue Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 wird in Kapitel VI.A wiedergegeben.

⁶² Der genaue Wortlaut der genannten Bestimmungen findet sich in Kapitel VI.A.

⁶³ *Virgos/Schmit* in *Stoll* Nr. 49 a).

⁶⁴ *Kolmann* *The European Legal Forum* 2002, 167 (168); *Fritz/Bähr* *DZWIR* 2001, 221 (223); *Smid* in *FS Geimer* 1222 f.

⁶⁵ *Virgos/Schmit* in *Stoll* Nr. 52.

⁶⁶ *Virgos/Schmit* in *Stoll* Nr. 52. 2. Ein solches Verfahren ist z.B. das irische oder englische „creditors‘ voluntary winding-up“, das im Anhang A mit dem Zusatz „with confirmation by the court“ aufgelistet ist. Dieser Zusatz bedeutet, dass Rechtsordnungen, welche diese Verfahrensart kennen, ein gerichtliches Bestätigungsverfahren einzuführen haben: Bescheinigt wird, dass das Verfahren im konkreten Fall jene zwei Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 erfüllt, welche dieser Verfahrensart nicht notwendigerweise inne-
wohen. Das sind einerseits eine erfolgte Verwalterbestellung sowie andererseits die dem eröffneten Verfahren zugrunde liegende Insolvenz. Diese Bestätigung ist dann notwendig, wenn der Verwalter seine Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat ausüben will.

Sachregister

- Abgrenzung *siehe* EuGVVO
- Amsterdamer Vertrag 4, 16, 88
- Anerkennung *siehe* auch Vollstreckung
 - , Abwicklungsentscheidung 49
 - , Annexentscheidung 50, 74, 93
 - , Beschränkung 122, 125, 128
 - , automatische 49, 50, 93, 96, 97
 - , Beendigungsentscheidung 49
 - , Eröffnungsentscheidung 48
 - , privilegierte 90, 97
- Anfechtung 64, 66, 67, 80, 81
 - , Anfechtungsbestimmung 127
- Anfechtungsstatut 46, 67
- Anhang A 10
- Anhang B 11
- Anhang C 12
- Annexansprüche 62
- Annexentscheidung 50
- Annexprozesse
 - , Zuständigkeit
 - , autonomes Recht 74, 94, 99, 102
 - , EuGVVO 70, 95
 - , EuInsVO 116, 118
 - , ausschließliche 116, 125, 126, 128
 - , Zuständigkeitsgrundlage 128
 - , Zuständigkeitsnorm 119
 - , Generalklausel 77
- Anwendungsbereich
 - , persönlicher 14
 - , räumlicher 16
 - , sachlicher 9, 11, 116, 119
 - , zeitlicher 9
- Auslandsbezug 17, 19
 - , Art des 19
- Auslegung 71
 - , anderssprachige Fassungen 121
 - , autonome 114, 115, 128
 - , Kompetenz zur 5
- Bekanntmachungspflicht 18,
- Benachrichtigungspflicht 18,
- Beschlagnahmewirkung 12, 80, 81
- Binnenmarkt 87, 88, 89, 99
- Drittstaatenbezug 21, 22, 23
- Eigenverwaltung 13, 14
- Einzelschaden 85
- Entstehungsgeschichte 2
- Erläuternder Bericht 4, 90, 92, 117, 119
- Eröffnungsantrag 27
- Eröffnungsentscheidung 48
 - , Wirksamkeit 9, 48, 49
- EuGVÜ *siehe* EuGVVO
- EuGVVO
 - , Anwendungsbereich, Abgrenzung 3, 60, 61, 62, 72, 76, 119, 123
- EulnsÜbk
 - , Vorläufer der EuInsVO 3
- EuInsVO 5, 29
 - , Erlass 5
 - , Inkrafttreten 1, 5, 9
- EVÜ 58, 68
- exorbitante Zuständigkeit 100, 101
- Extraterritorialität 22, 24, 25
- forum shopping 27, 98, 99, 103, 123
- Freizügigkeit
 - , von Entscheidungen 87, 88, 90, 96, 97
- Gerichtsstände
 - , Vereinheitlichung 98
- Gesamtschaden 85
- Gesamtverfahren 10
- Gourdain/Nadler 59, 71, 76, 115
 - , EuGH 61
- Hauptinsolvenzverfahren 28, 29, 31, 56
 - , Universalität 22, 24, 32
- Inlandsbezug 17
- Insolvenzverfahren
 - , außergerichtliches 10
 - , Begriffsbestimmung 11
 - , Eröffnung 27, 28
 - , Liquidation 10
 - , Sanierung 10
- Insolvenzverwalter 65
 - , Befugnisse 78, 79, 80
 - , Haftung 65, 66, 68, 85
- Interessenmittelpunkt 29, 31, 32, 128
 - , Arbeitsort 32
 - , juristische Personen
 - , Sitzungssitz 35
 - , natürliche Personen 32
 - , Wohnort
 - , Wohnsitz
 - , gewöhnlicher Aufenthalt 32

- internationale Zuständigkeit *siehe*
 - Zuständigkeit
- Jenard*-Bericht *siehe* Erläuternder Bericht
- justizielle Zusammenarbeit 4, 5, 87, 88
- Kompetenzgrundlage 4, 87, 88, 89
- Konkursgericht 13, 14
- Konnexität 83, 86, 123
- Konzerninsolvenzen 16
- Kreditinstitute 15, 16
- lex fori concursus 44, 45
 - , Grundkollisionsregel 45
 - , vis attractiva concursus 107, 108, 109, 110, 111, 113
 - , Wirkungen
 - , materielle und verfahrensrechtliche 107
- lex fori in foro proprio 44
- Masseverwalter *siehe* Insolvenzverwalter
- Mitgliedstaatenbezug 21, 23
- Mittelpunkt *siehe* Interessenmittelpunkt
- Niederlassung
 - , nach der EuGVVO 39
 - , nach der EuInsVO 37, 128
 - , Tochterunternehmen 39
- ordre public *siehe* Vollstreckung
- Parallelinsolvenzverfahren 28, 56
- Partikularinsolvenzverfahren 28, 37, 40
- Prioritätsprinzip 84, 85
- Rechtshängigkeit 83, 86, 123
- Rechtssicherheit 98, 102, 103, 110, 123
- Sachwalter 12, 14
- Schuldenregulierungsverfahren 13
- Schuldnervermögen
 - , weltweite Erfassung 22
- Sekundärinsolvenzverfahren 28, 37
- Sitzverlegung 41
- Sonderkollisionsnormen 46
- Spiegelbildprinzip 100, 104
- Territorialitätsprinzip 24, 25, 26, 28
- Übereinkommen
 - , insolvenzspezifische 9
- UNCITRAL
 - , Modellbestimmungen, insolvenzrechtliche 1, 31, 38
- Universalitätsprinzip 25, 28
- Verbraucher 32
- Vermögensbeschlagnahme 12, 81
- Vermögensgerichtsstand 100
- Versagungsgründe 51, 84, 91, 94, 96, 97
- Versicherungsunternehmen 15
- Verwalterbestellung 12
- Virgosi/Smit* *siehe* Erläuternder Bericht
- vis attractiva concursus 63, 76, 95, 104, 105, 107, 109, 111
 - , Deutschland 105, 112
 - , in der EuInsVO 116
 - , Österreich 106
- Vollstreckung 50
 - , Annexentscheidung 51, 74
 - , anzuwendende Bestimmungen der EuGVVO 51
 - , Nachprüfungserlaubnis 93, 94
 - , Nachprüfungsverbot 54, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 102, 123
 - , ordre public 52, 53, 91, 97
 - , Privatsphäre 53
 - , rechtliches Gehör 53, 54
 - , unvereinbare Entscheidungen 54, 84, 85, 86
- Vorabentscheidungsverfahren 6
 - , Vorlagebefugnis 6
 - , Vorlagekompetenz 6
 - , Vorlagepflicht 6
- Vorentwürfe, insolvenzrechtliche 42, 61, 71, 76
- Vorverfahren 19
- Wohnort
 - , gewöhnlicher Aufenthalt 32, 34
 - , Wohnsitz 32, 34
- Zahlungsunfähigkeit 11
- Zivilprozessrecht
 - , europäisches 7, 87
- Zuständigkeit 31, 37, *siehe* auch
 - Annexprozesse
 - , ausschließliche 104, 105
 - , Deutschland 30
 - , direkte 27, 118
 - , exorbitante 99, 101, 123
 - , Hauptinsolvenzverfahren 31, 114
 - , innerstaatliche 29, 118
 - , Österreich 30
 - , Territorialverfahren 38, 114
 - , Vereinheitlichung 88, 89, 90, 94, 97, 98, 99, 102, 103
 - , Annexprozesse 116
 - , Wahlmöglichkeit *siehe* forum shopping
 - , Zusammenhang mit Anerkennung und Vollstreckung 90, 92, 94, 97, 123

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.

- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssauge, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucher-Verträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopolou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kern, Christoph*: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kleinschmidt, Jens*: Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Köhler, Martin*: Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Lohmann, Arnd*: Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2004. *Band 119*.
- Lorenz, Verena*: Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140*.
- Lüke, Stephan*: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Melin, Patrick*: Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobilärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Müller, Achim*: Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Neumann, Nils*: Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Patloch, Thomas*: Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Pißler, Knut B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Rothoefl, Daniel D.*: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122*.
- Rühl, Giesela*: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123*.
- Rusch, Konrad*: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treupflichten. 2003. *Band 109*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- Schilf, Sven*: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138*.
- Schimansky, Annika*: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93.*
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter.*
- Solomon, Dennis*: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124.*
- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86.*
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
- Stegmann, Oliver*: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120.*
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
- Tassikas, Apostolos*: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114.*
- Thiele, Christian*: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115.*
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*
- Trulsen, Marion*: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129.*
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.*
 - Band 2. 1983. *Band 9.*
 - Band 3. 1990. *Band 25.*
 - Band 4. 1990. *Band 26.*
 - Band 5. 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Wurmnest, Wolfgang*: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102.*
- : siehe *Basedow, J.*
- Zeeck, Sebastian*: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108.*
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie kostenlos vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.*